Fachmodul Arbeitsorganisation und rechtlicher Rahmen

1. Teil: 11.-13. April 2024

Ordnungsbehördliche Bestattungen / "Amtsbeisetzungen"

- Ordnungsbehördliche Bestattungen werden vom Ordnungs- oder Gesundheitsamt beauftragt, wenn
 - es keine bestattungs- und kostentragungspflichtigen Angehörigen gibt, diese nicht ausfindig gemacht werden können oder ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen.
 - niemand sonst die Bestattung organisiert und die Kosten für die Bestattung übernimmt
- idR haben Ordnungs- bzw. Gesundheitsämter 8 Tage Zeit, bestattungspflichtige Angehörige ausfindig zu machen. Parallel hierzu wird die ordnungsbehördliche Bestattung veranlasst.
- Wenn bestattungspflichtige Angehörige ausfindig gemacht werden können, werden die angefallenen Kosten von ihnen zurückgefordert. Manchmal erfahren Angehörige erst durch die Kostenrückforderung davon, dass ein*e Angehörige*r verstorben ist.
- Hab und Gut von Verstorbenen wird nach einigen Wochen von Ämtern entsorgt. Aus dem Nachlass werden nach Möglichkeit Beerdigungskosten gedeckt.
- Eine Sozialbestattung ist die Finanzierung einer "normalen" Bestattung eine ordnungsbehördliche Bestattung hingegen ist idR eine anonyme Urnenbeisetzung¹ auf einem ausgewählten Friedhof². Eine Trauerfeier³, Blumenschmuck, Namensnennung, oder Grabstein sind nicht inbegriffen.

Wer ist von ordnungsbehördlichen Bestattungen betroffen?

- Menschen ohne Bestattungsvorsorge und ohne Zugehörige, die sich kümmern.
- Außerdem Menschen die keinen Kontakt zu Angehörigen haben, deren Angehörige sich im Ausland befinden oder nicht gemeldet sind.
- Das sind oftmals Menschen die bereits zu Lebzeiten klassistisch diskriminiert wurden: einkommensarme Menschen, wohnungslose Menschen,

In seltenen Fällen entscheiden Menschen sich bewusst für eine ordnungsbehördliche Bestattung und bereiten diese vor, sodass ihre wichtigsten Wünsche trotzdem erfüllt werden können – oder es ist eine bewusste Entscheidung dafür (finanzielle und sonstige) Ressourcen im Leben einzusetzen und die Dinge nach dem Tod ihren Gang gehen zu lassen.

© memento/Kultur:Trauer e.V.

¹ Wurde verfügt, dass ein Mensch sich eine Erdbeisetzung wünscht, muss dem Wunsch Folge geleistet werden.

² In manchen Fällen kooperiert das Ordnungs- / Gesundheitsamt bspw. hinsichtlich Friedhofsauswahl, sofern die Kosten von Freund*innen/Bekannten getragen werden.

³ Manchmal werden Urnen kurz in der Kapelle aufgebahrt. In manchen Kommunen gibt außerdem es Gottesdienste zum Gedenken von Menschen, die keine Angehörigen hatten oder diese nicht ausfindig gemacht werden konnten.